



MAV - INFO

Nr.
153

Information
der
MAV-Schulen

Ausgabe: April 2021

Informationen aus der Regional-KODA Nord-Ost

1. Lineare Entgelterhöhung (nicht für Lehrer und Erzieher)

In der letzten KODA-Sitzung (25. März 2021) wurde eine Entgelterhöhung in der DVO für z. B. unsere Dienstkräfte wie Schulhausmeister und Schulsekretärinnen beschlossen. Der KODA-Beschluss muss noch von den Bischöfen in Kraft gesetzt werden. Unser Referenztarifvertrag ist der TVöD (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst / Bereich Kommune):

Die Tabellenentgelte

- wurden ab dem **1. April 2021** (rückwirkend) um **1,4 Prozent, mindestens aber 50,00 €** erhöht und
- werden ab dem **1. April 2022** um weitere **1,8 Prozent** erhöht.

Auszubildenden- und Praktikantenentgelte werden zum 1. April 2021 und zum 1. April 2022 um jeweils 25 € erhöht.

2. Jahressonderzahlung (nicht für Lehrer und Erzieher)

Die Jahressonderzahlung im Westteil des Erzbistums erhöht sich **ab dem 1. Januar 2022** in den Entgeltgruppen **EG 1 bis EG 8 bzw. S 2 bis S 9** der **Vomhundertsatz auf 84,51**.

Diese Erhöhung wird auf den übrigen Gebieten **des Erzbistums Berlin erst am 1. Januar 2023** wirksam. Ab diesem Zeitpunkt besteht dann kein Unterschied mehr in den Bemessungssätzen der Jahressonderzahlung zwischen „Ost“ und „West“.

Die **Jahressonderzahlung (West)** beträgt damit bei den Mitarbeitern im Erzbistum Berlin

in den Entgeltgruppen	im Kalenderjahr 2021	ab dem Kalenderjahr 2022
1 – 8 bzw. S 2 – S 9	79,51%	84,51%
9a – 12 bzw. S 11a – S 18	70,28%	70,28%
13 – 15	51,78%	51,78%

Die **Jahressonderzahlung (Ost)** beträgt damit bei den Mitarbeitern im Erzbistum Berlin

in den Entgeltgruppen	im Kalenderjahr 2021	im Kalenderjahr 2022	ab dem Kalenderjahr 2023
1 – 8 bzw. S 2 – S 9	74,74%	81,51%	84,51%
9a – 12 bzw. S 11a – S 18	66,06%	70,28%	70,28%
13 – 15	48,67%	51,78%	51,78%

3. Arbeitszeit (nicht für Lehrer und Erzieher)

Die **Arbeitszeit im „östlichen“ Teil des Erzbistums Berlin** wird schrittweise den Arbeitszeiten im Westteil des Erzbistums angeglichen und damit gibt es dann einheitliche Arbeitszeiten im gesamten Erzbistum.

Die wöchentlichen **Arbeitszeiten (Ost)**

- werden ab dem 1. Januar 2022 auf 39,5 Std. reduziert und
- ab dem 1. Januar 2023 auf 39 Std. reduziert.

4. Altersteilzeit (für alle Beschäftigten innerhalb der DVO)

Die bestehenden Regelungen in den **Anlagen 5a bzw. 5b zur DVO** wurden verlängert, so dass Anträge **bis zum 31.12.2022** gestellt werden können.

5. Vergütung von Mehrarbeit Teilzeitbeschäftigter (für alle Beschäftigten innerhalb der DVO)

Die über das vertragliche Maß hinaus geleistete Mehrarbeit Teilzeitbeschäftigter wurde bisher geringer vergütet als die Überstunden Vollzeitbeschäftigter. Durch das Bundesarbeitsgericht (BAG) wurde diese Verfahrensweise am 18. Dezember 2018 in einem Grundsatzurteil als rechtswidrig erkannt. In Umsetzung der Rechtslage brachte die Mitarbeiterseite der Regional-KODA Nord-Ost schon 2019 eine Beschlussvorlage ein, die die DVO dahingehend richtigstellen sollte. Leider fand die Vorlage nicht die notwendige $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Die Dienstgeberseite wollte warten, bis die Tarifpartner im öffentlichen Dienst dies auch im TVöD geregelt haben.

Die Mitarbeiterseite rief deshalb den Vermittlungsausschuss der Regional-KODA Nord-Ost an. Grundlage für die Verhandlung vor dem Vermittlungsausschuss war die Beschlussvorlage der Mitarbeiterseite, basierend auf dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts. Der Vermittlungsausschuss legte am 17. März 2021 ein Vermittlungsergebnis vor, welches dann auch in der nächsten KODA-Sitzung inhaltlich unverändert so beschlossen wurde.

Ab dem 1. Januar 2022 werden Mehrarbeitsstunden Teilzeitbeschäftigter genauso abgegolten wie die Überstunden Vollzeitbeschäftigter (also mit Überstundenzuschlägen), wenn die Mehrarbeits- bzw. Überstunden nicht innerhalb von drei Monaten nach Anfall ausgeglichen werden.

Der Vermittlungsausschuss kam der Dienstgeberseite dadurch entgegen, dass er einen verlängerten Ausgleichszeitraum für Teilzeit- und jetzt auch für Vollzeitkräfte von nunmehr drei Monaten (vorher: bis zum Ende der übernächsten Kalenderwoche) festgeschrieben und diese **Regelung auch nur bis zum 31.12.2024 befristet** hat.

Bitte bleiben Sie gesund!

Ihre MAV